



## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Leistungen der *iCARE System Consulting*

Stand 24.02.2006

### 1. Allgemeines

1.1 Für alle unsere Angebote, Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich diese allgemeinen Geschäftsbedingungen. Von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen der Auftraggeber und Kunden haben keine Gültigkeit.

1.2 Die Auftragsbestätigung ist für Inhalt und Umfang des Auftrags maßgebend. Vor und im Zusammenhang mit der Auftragsbestätigung gemachte Angaben über technische Daten sowie dem Besteller überlassene Unterlagen, Abbildungen, Zeichnungen und Prospekte sind nur verbindlich, wenn wir dies schriftlich bestätigt haben. Das gleiche gilt für die Zusicherung von Eigenschaften.

### 2. Gegenstand der Geschäftsbedingung

2.1 Gegenstand dieser Bedingungen sind Lieferungen und Leistungen von iCARE im IT-Umfeld für Unternehmen. Unternehmen im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personengesellschaften, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen Tätigkeit handelt.

2.2 Es werden von iCARE insbesondere folgende Lieferungen und Leistungen erbracht:

- Consulting
- Projektmanagement
- IT-Services
- Training
- Implementierung
- Softwareentwicklung
- Hotline / Remote Services

2.3 Der Umfang der von iCARE im Einzelnen geschuldeten Leistungen ergibt sich aus dem jeweiligen Angebot, ggf. dem Pflichtenheft und diesen Vertragsbedingungen.

2.4 Aufträge kommen erst mit schriftlicher Bestätigung durch iCARE zustande.

Nebenabreden und Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

2.5 Angebote von iCARE sind freibleibend. Angebote der Unternehmen kann iCARE innerhalb von vier Wochen annehmen.

2.6 Garantien und Zusicherungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung von iCARE.

### 3. Durchführung des Auftrages

3.1 Ändert der Kunde im Rahmen eines Auftrages seine Anforderungen, kann iCARE eine angemessene Anpassung ihrer Vergütung verlangen, soweit sich die Änderung darauf auswirkt. Vereinbarte Fertigstellungstermine verschieben sich in einem solchen Falle entsprechend.

3.2 Vereinbarte Termine verlängern sich auch bei Auftreten von nicht von iCARE zu vertretenden Störungen und in allen Fällen höherer Gewalt. Liefer- und Leistungsfristen gelten nur dann als verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden. Von iCARE aufgrund von Wünschen des Kunden festgesetzte Termine sind nach Rückbestätigung durch iCARE für den Kunden verbindlich. Bei nachträglichen terminlichen Änderungswünschen behält sich iCARE vor, Mehraufwand zu berechnen.

3.3 iCARE ist berechtigt, sich zur Leistungserbringung Dritter zu bedienen. Es können auch Teillieferungen und Teilleistungen erbracht werden.

### 4. Angebot und Vertragsschlüsse

4.1 Unsere Angebote sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Änderungen und Nebenabreden. Zusicherungen müssen ausdrücklich als Zusicherung bezeichnet werden und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der



Schriftform. Auf diese Erfordernis kann nicht verzichtet werden, Die Zusendung der Rechnung gilt in jedem Falle als Auftragsbestätigung.

4.2 Soweit ein Pflichtenheft nicht existiert oder eine genaue in sich abgeschlossene Leistungs- und Funktionsbeschreibung seitens des Kunden nicht vorliegt, schulden wir lediglich Standardleistungen ohne besondere außerhalb des gewöhnlichen Anwendungsbereichs liegende Eigenschaften.

## 5. Kooperation, Mitwirkung, Beistellung

5.1 Der Kunde gibt die Aufgabenstellung vor, die Grundlage für die weitere Planung ist.

5.2 Der Kunde erbringt als wesentliche Vertragspflicht vereinbarte und sonstige Mitwirkungsleistungen sowie Beistellungen in der erforderlichen Qualität und zu den vereinbarten Terminen. Zu diesen Aufgaben zählen insbesondere die Information von iCARE über betriebliche Abläufe und deren Organisation, Benutzung der Informatikstruktur und Infrastruktur des Kunden, Beistellung und Lizenzierung von benötigten Fremdprodukten, wie Tools, Entwicklungs-umgebung etc. in Ihrer jeweils aktuellen Version.

5.3 Werden Mitwirkungsleistungen und/oder Beistellungen durch den Kunden mangelhaft, nicht oder nicht fristgemäß erbracht, verlieren vereinbarte Liefer- und Leistungsfristen ihre Gültigkeit. In diesem Fall behält iCARE sich vor, die durch den Ausfall entstandenen Kosten zu berechnen.

5.4 iCARE haftet nicht für mangelhafte bzw. unvollständige Beistellungen sowie das Zusammenwirken von Fremdprodukten mit eigenen Produkten bzw. Leistungen. Der Kunde ist verpflichtet, die beigestellten Produkte unter Wartung zu stellen.

## 6. Nutzungsrechte

6.1 iCARE räumt dem Kunden an der Auf-

tragsgegenständlichen Software und den erzielten Arbeitsergebnissen nach erfolgter Vergütung das nicht ausschließliche, zeitlich unbegrenzte, einfache Recht ein. diese im vereinbarten Umfang für interne Zwecke zu nutzen.

6.2 Bei Fremdprodukten können auch die Herstellerbedingungen zur Anwendung kommen.

6.3 Schutzrechts- und Copyrightvermerke dürfen nicht beseitigt werden. Kopien dürfen nur zu Archivierungszwecken und zur Sicherung angefertigt werden.

## 7 Vergütung

7.1 Jede Rechnung wird sofort nach Rechnungsstellung netto ohne Abzug zur Zahlung fällig

7.2 Der Kunde zahlt an iCARE die vereinbarte Vergütung zuzüglich der jeweils gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer. Preise und Vergütungen ergeben sich aus dem jeweils gültigen Angebot von iCARE soweit nichts Anderweitiges geregelt ist.

7.3 Bei Festpreisvereinbarungen gelten folgende Zahlungsvereinbarungen

- 30 % des Festpreises bei Vertragsabschluss
- 30 % nach Ablauf eines Drittels der vorgesehenen Bearbeitungszeit
- 30 % nach Ablauf von zwei Dritteln der vorgesehenen Bearbeitungszeit
- 10 % bei Abnahme

7.4 Sofern Berechnung eines Festpreises vereinbart ist und sich nach Fertigstellung des Feinkonzeptes zeigt, dass die Realisierung zu einem unvorhergesehenen Aufwand des Projektpreises führt, kann iCARE eine Anpassung des Projektpreises verlangen.

7.5 Bei Produkten wird der Preis mit Lieferung zur Berechnung sofort fällig. Die Lieferung erfolgt ab Versandort auf Gefahr und zu Kosten des Kunden.



7.6 Reisekosten und Spesen werden zu den im Angebot von iCARE ausgewiesenen Sätzen berechnet. Gleiches gilt für Mehrwertsteuer,

7.7 Sollten Projekte über einen längeren Zeitraum (länger als 4 Wochen) laufen, so werden die erbrachten Leistungen (Waren und Dienstleistungen) jeweils zum Monatsende abgerechnet, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden. Die Abrechnung erfolgt auf Basis der übergebenen Ware (Lieferscheine) und eines Arbeits-/ Projektzeitnachweises jeweils zum Monatsende.

7.8 Im Verzugsfall berechnet iCARE neben den uns entstehenden Mahnkosten Verzugs-zinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Europäischen Zentralbank. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt vorbehalten.

## 8. Gewährleistung und Haftung

8.1 Die Gewährleistungspflicht entfällt bei Bedienungsfehlern, nicht autorisierten Änderungen und Eingriffen, bei Einflüssen von Fremdprodukten sowie bei nicht bestimmungsgemäßem Gebrauch oder Einsatz von nicht aktuellen Ständen von Produkten. Der Kunde trägt die Beweislast, dass es sich nicht um eine solche Ursache handelt.

8.2 Mängel sind unverzüglich, spätestens zwei Wochen nach Lieferung schriftlich anzuzeigen; ansonsten sind hierfür Mängel-gewährleistungsansprüche ausgeschlossen. Im kaufmännischen Verkehr gelten ergänzend die §§ 377, 378 HGB.

8.3 Schadensersatzansprüche können auch bei fehlgeschlagener Nachbesserung oder Nachlieferung nur bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder Fehlens zugesicherter Eigenschaften und nur bis zur Höhe des Auftragswertes gegen uns geltend gemacht werden. Bei Fremdprodukten beschränkt sich unsere Haftung auf die Abtretung unserer entsprechenden Ansprüche gegen unseren Lieferanten.

8.4 Für den Verlust von uns überlassenen oder zugänglich gemachten Daten haften wir nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln. Der Kunde hat als Datensicherungspflicht alle Daten und Programme in anwendungsadäquaten Intervallen, mindestens einmal täglich, zu sichern und damit zu gewährleisten, dass bei Verlust von Daten diese mit vertretbarem Aufwand wieder hergestellt werden können.

8.5 In allen sonstigen Fällen sind sämtliche Schadensersatzansprüche des Kunden, unabhängig aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen. Das gilt auch hinsichtlich des Ersatzes von Folgeschäden sowie bei Schlechterfüllung und Verletzung vorvertraglicher und nebenvertraglicher Pflichten, für außervertragliche Ansprüche aus Produkthaftung und unerlaubter Handlung. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und Fehlens zugesicherter Eigenschaften.

8.6 Hinsichtlich überlassener Daten stellt uns der Kunden von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.

8.7 Als Beschaffenheit gilt grundsätzlich nur die vereinbarte Leistungsbeschreibung oder allgemeine Produktbeschreibung als vereinbart. Werbung oder sonstige Aussagen gelten nicht als Produktbeschreibung,

8.8 Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate. iCARE ist im Gewährleistungsfall berechtigt, zunächst durch Nachbesserung oder Nachlieferung, auch in Form eines Updates oder einer Umgehungslösung, den Mangel zu beseitigen.

8.9 Ergibt die Überprüfung, dass ein solcher Gewährleistungsfall nicht vorliegt, trägt der Unternehmer die Kosten einer solchen Untersuchung.

8.10 Die Beendigung des weiteren Leistungs-austausches z.B. bei Rücktritt, Schadens-ersatz, muss schriftlich unter Fristsetzung angedroht werden und kann nur binnen zwei Wochen ab Fristablauf



erklärt werden.

8.11 iCARE haftet für Viren in von iCARE entwickelter Software nur insoweit, als diese bei Überlassung bereits mit Viren befallen und der Virus erkennbar war. Der Kunde ist zur Installation und Aktualisierung eines Virenschutzprogramms verpflichtet.

8.12 Die Haftung für verdeckte Mängel ist ausgeschlossen.

8.13 Für Ansprüche aus Unmöglichkeit, Nichterfüllung, Verzug, Beratungspflichtverletzung etc, gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr, beginnend zu dem Zeitpunkt, zu dem der Kunde Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis von den Anspruch begründenden Umstände hatte.

## 9. Abnahme

9.1 Sofern es für Leistungen vereinbart ist, unterliegen diese der Abnahme. Für abgrenzbare Teilleistungen kann iCARE die Durchführung von Teilabnahmen verlangen. In diesem Fall gilt die Gesamtleistung mit der letzten Teilabnahme als abgenommen.

9.2 ICARE erklärt dem Kunden gegenüber die Abnahmefähigkeit der Leistung. Nach dieser Erklärung hat der Kunde die jeweilige Leistung sofort zu testen und innerhalb von 5 Tagen die Abnahme zu erklären. Die Abnahme ist zu erklären, wenn die Leistung in wesentlichen Teilen den In der Leistungsbeschreibung vereinbarten Anforderungen entspricht. Ansonsten werden die abnahmeverhindernden Mängel innerhalb angemessener Frist beseitigt und die Abnahme sodann erneut durchgeführt.

9.3 Die Abnahme gilt vom Kunden auch mit Unterzeichnung des Einsatzberichts als erklärt. Gleiches gilt wenn der Kunde die Leistung nicht innerhalb vorgenannter

Frist als abgenommen erklärt, sofern er nicht gleichzeitig abnahmehindernde Mängel rügt.

9.4 Die Abnahme gilt auch als erteilt, sobald der Kunde die Software produktiv nutzt.

## 10. Rücktritt

10.1 Treten wir aus einem Grund, den der Kunde zu vertreten hat, vom Vertrag zurück, wird für die uns entstandenen Aufwendungen sowie den entgangenen Gewinn eine pauschale Entschädigung in Höhe von 10 % des Auftragswertes vereinbart. Das Recht, eine nachweislich höheren Schaden geltend zu machen, auf den die Entschädigung anzurechnen ist, behalten wir uns vor. Dem Kunden bleibt das Recht vorbehalten, einen niedrigeren Schaden nachzuweisen.

10.2 Werden uns eine Zahlungseinstellung, Zahlungsunfähigkeit oder andere konkrete Anhaltspunkte über eine Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Kunden bekannt, sind wir ebenfalls zu vorstehenden Bedingungen zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

## 11. Schutzrechtsvertretungen

11.1 Im Falle einer Verletzung eines Schutzrechtes Dritter wird iCARE nach eigener Wahl und auf eigene Kosten die von iCARE erbrachte Leistung bzw. Lieferung so abändern, dass diese nicht mehr verletzend ist oder dem Kunden das Nutzungsrecht verschaffen oder die von iCARE erbrachten Leistungen bzw. Lieferungen unter Rückzahlung der Vergütung abzüglich einer angemessenen Nutzungsgebühr zurücknehmen.

11.2 iCARE haftet nicht für Schutzrechtsverletzungen, die auf eingebrachten Unterlagen oder Informationen sowie einer nicht vereinbarungsgemäßen Verwendung der Leistung / des Produktes beruhen.

## 12. Eigentumsvorbehalt

12.1 Bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus der Geschäftsbeziehung behält sich iCARE das Eigentum an den erbrachten Lieferungen und Leistungen vor.



12.2 Der Kunde darf die Vorbehaltsware nur im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsverlaufs in Abstimmung mit iCARE veräußern.

12.3 Der Kunde tritt seine Forderung in Höhe des jeweiligen Rechnungswertes an iCARE ab, die die Abtretung annimmt.

12.4 Besteht an der veräußerten Ware ein Miteigentumsanteil von iCARE wird die Forderung in Höhe dieses Miteigentumsanteils, aber mit Vorrang vor den übrigen Forderungen, abgetreten. Besteht an der veräußerten Ware aufgrund Verarbeitung und/oder Vermischung ein Miteigentumsanteil von iCARE, wird die Forderung in Höhe des Wertes dieses Miteigentumsanteils abgetreten. iCARE ist berechtigt, die Ware zu verwerten und sich unter Anrechnung auf die offene Forderung aus dem Erlös zu befriedigen.

### 13. Geheimhaltung

Die Vertragspartner verpflichten sich zur vertraulichen Behandlung aller Informationen und Unterlagen. Sie werden ihre Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen hierzu verpflichten.

### 14. Sonstige Bestimmungen

14.1 Erweist sich eine Bestimmung als unwirksam oder nichtig, so berührt dies die Wirksamkeit der Bestimmungen im Übrigen nicht. In diesem Fall werden sich die Vertragspartner auf wirksame Ersatzbestimmungen einigen, die den unwirksamen in ihrem Regelungsgehalt möglichst nahe kommen.

14.2 Änderungen und Ergänzungen zu diesen Bestimmungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

14.3 Für alle Rechtsstreitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt als Gerichtsstand für beide Parteien Stuttgart, als vereinbart. Es findet ausschließlich Deutsches Recht Anwendung.

14.4 Erfüllungsort für alle vertraglich geschuldeten Lieferungen und Leistungen ist Stuttgart

### 15. Seminare

15.1 Seminare, die in den Räumen von iCARE oder beim Kunden vor Ort durchgeführt werden, werden durch ein Angebot dar-gestellt.

15.2 Nach Auftragserteilung kann der Kunde bis 14 .Tage vor geplantem Seminarbeginn den Seminartermin kostenfrei verschieben. Bei einer Terminverschiebung weniger als 14 Tage vor geplantem Seminarbeginn werden 25 % der im Auftrag vereinbarten Seminar-gebühren fällig. iCARE bietet in diesem Fall einen Ersatztermin an.

15.3 iCARE behält sich das Recht vor, ein Exklusiv/Projektseminar bis 14 Tage vor Beginn abzusagen oder zu verschieben. In Ausnahmefällen z.B. höhere Gewalt oder Krankheit eines Referenten kann eine Absage auch kurzfristig erfolgen. iCARE wird sich dann umgehend um einen Ersatztermin bemühen.

15.4 Alle Rechte an eigenen Seminarunterlagen und Schulungssoftware behält sich iCARE vor. Ein Recht zu deren vollständigen oder teilweisen Vervielfältigung und Gestaltung eigener Seminare anhand dieser Unterlagen ist ausdrücklich untersagt. Die Rechte Dritter bleiben davon unberührt.

15.5 Schulungs-, Trainings- und Planungsunterlagen, Zeichnungen, Skizzen, Muster und Kostenvoranschläge sowie alle anderen von uns überlassenen Unterlagen bleiben unser Eigentum und unterliegen den gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts. Sie dürfen auch aus-zugsweise nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung vervielfältigt, reproduziert oder Dritten zugänglich gemacht werden und sind uns nach entsprechender Aufforderung zurückzugeben.



## 16. Daten - und Virenschutz

16.1 Der Kunde erklärt sich mit der Verarbeitung und Speicherung der persönlichen Daten unter Beachtung der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes einverstanden

\* \* \*